

Nur schnelles Eingreifen ermöglicht unter Umständen die Erhaltung unserer Gewässer und ihrer natürlichen Umgebung.

6. Uferbetretung

Wiesen und bestellte Felder am Fischwasser sowie fremde Grundstücke dürfen nur am Ufer oder mit Genehmigung des Eigentümers betreten werden. Größte Schonung der Ufer und Uferanlagen ist selbstverständliches Gebot.

Für an fremdem Eigentum verursachte Schäden durch Nichtbefolgen oder Missachtung der selbstverständlichen Vorsichtsmaßnahmen haftet jedes Mitglied persönlich gegenüber dem Verein.

An den Gewässern ist Ruhe zu bewahren. Gatter und Tore sind geschlossen zu halten. Es dürfen nur die vorgeschriebenen Parkplätze benutzt werden. Hunde dürfen nicht mit an die Gewässer genommen werden!

7. Fischfang

Der Fischfang darf nur mit den für das beangeltete Gewässer erlaubten Geräten ausgeübt werden. Siehe Erlaubnisschein!

Die Vereinsgewässer sind nur durch den gekennzeichneten Eingang zu betreten.

Die Fahrzeuge auf der Straße sind so zu stellen, dass der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Die Parkordnung am Stocksee ist zu befolgen.

Fangbegrenzung und Mindestmaße: Siehe Erlaubnisschein.

Sollte ein Lösen des Hakens nicht möglich sein, ist das Vorfach abzuschneiden.

8. Benutzung von Vereinseigentum

Jedes Mitglied sollte vor Benutzung eines dem Verein gehörenden Gegenstandes daran denken, dass es durch seinen Beitrag zur Anschaffung dieser Gegenstände beigetragen hat.

Jedes Vereinseigentum ist vor Missbrauch und Beschädigung zu schützen. Jede Beschädigung oder Verlust eines Gegenstandes wie Riemen, Dollen, Anker etc. ist umgehend dem/der Gerätewart/in zu melden.

Vereinsboote und Anlagen sind stets in sauberem, betriebssicherem Zustand zu halten. Privatbootbesitzer und Mitbenutzer von Vereinsanlagen sind gehalten, die Vereinsanlagen pfleglich zu behandeln. Vereinsboote dürfen nur zur Ausübung des Angelsports benutzt werden. Für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste wird Schadenersatzanspruch erhoben.

9. Bootsbenutzung

Die Benutzung der Boote hat nur nach vorheriger Anmeldung bei der verantwortlichen Stelle zu erfolgen. Ab 08.00 Uhr ist die Benutzung der am Steg oder an Land liegenden Boote frei. Bei Benutzung der Boote müssen die Eintragungen in das Kontrollbuch vor Fahrtantritt erfolgen!

Nichtmitglieder dürfen in vereinseigenen Booten nur dann mitgenommen werden, wenn genügend freie Bootsplätze vorhanden sind.

Beschlossen

in der Jahresmitgliederversammlung am 25. Januar 1998

Der Vorstand

gez. Helmut Bade

gez. Wolfgang Niemeyer

gez. Stephan Lender

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart



Satzung und Gewässerordnung

des

Sportanglervereins Pliete e.V. Lübeck

Stand : 2012

**§20
Gewässerordnung**

Der Vorstand des Vereins erlässt eine für alle ordentlichen Mitglieder, Jugendgruppe und Ehrenmitgliedern verbindliche Gewässerordnung.

**§21
Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Jahresmitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung stehen.
2. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

**§22
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibende Vermögen des Vereins an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich für als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden hat.

**§23
Inkrafttreten**

1. Die Bestimmungen dieser Satzung treten sofort in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.

Beschlossen in der Jahresmitgliederversammlung am 15. Januar 2012

Der Vorstand

gez. Matthias Rosin	gez. Andreas Graack	gez. Torge Schindler
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwart

3. Der Verein ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischerorganisation. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nicht zweckentfremdend verwendet werden, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein betätigt sich nicht politisch und darf seine Mitglieder nicht politisch beeinflussen. Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

**§4
Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder, die den vollen Beitrag zahlen
 - b) außerordentliche Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen
 - c) jugendliche Mitglieder, die bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ebenfalls einen ermäßigten Beitrag zahlen
 - d) fördernde Mitglieder, die einen vereinbarten Beitrag zahlen und Ehrenmitglieder, die nicht beitragspflichtig sind
2. Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder jugendliches Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag beim/bei der Vereinsvorsitzenden oder beim/bei der Kassenwart/in. Jugendliche können ihren Aufnahmeantrag auch beim/bei der Jugendwart/in abgeben. Minderjährige bedürfen zur Beitrittsklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Namen der ordentlichen Neuaufnahmen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben; werden Einwendungen gegen die Aufnahme erhoben, muss der Vorstand über die Aufnahme erneut beraten und entscheiden. Die Mitgliedschaft wird erst nach Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam. Bei Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe nicht angegeben werden.
Angelfischer, die aus einem zum VDSF gehörenden Verein ausgeschlossen sind, werden nicht aufgenommen, es sei denn, dass der Ausschluss wegen Beitragsrückstandes erfolgt ist und inzwischen die Verpflichtungen dem früheren Verein gegenüber nachweislich erfüllt sind.
3. Fördernde Mitglieder können Personen sein, die als Freunde oder Förderer Beziehungen zur Angelfischerei pflegen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Angelfischerei oder des Vereins besonders verdient gemacht haben.

**§5
Ausweise**

1. Als Ausweis wird den ordentlichen, außerordentlichen und jugendlichen Mitgliedern ein Sportfischerpass des VDSF ausgehändigt, der bei der Ausübung des Angelsports stets mitzuführen ist.
2. Der Sportfischerpass bleibt Eigentum des VDSF und ist bei Ausscheiden zurückzugeben.

8. Abstimmungen erfolgen bei allen Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind jedoch die Bestimmungen der § 22 und § 23 dieser Satzung maßgebend.

§14 Niederschriften

1. Über den Ablauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, vom/von Vorsitzenden/r und Schriftwart/in zu unterzeichnen und aktenkundig zu verwahren.
2. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen werden zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§15 Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder erhalten auf Beschluss des Vorstandes die Große Goldene oder Silberne Ehrennadel des Vereins mit Urkunde. Vereinsnadeln werden für Mitglieder nach 20, 30, 40, 50 und 60 Jahren Vereinszugehörigkeit verliehen. Die Verleihung erfolgt zu Beginn des Jubiläumsjahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§16 Kassenführung und -prüfung

1. der Vorstand ist bei Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, sparsam im Rahmen des von der Jahresmitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes zu wirtschaften. Überplanmäßige Ausgaben können auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn nicht die Dringlichkeit eine sofortige Entscheidung des Vorstandes gebietet.
2. Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsmäßige Kassenführung verantwortlich, auch für den Eingang der Beiträge. Alle Einnahmen und Ausgaben sind getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Ausgabebelegen müssen der Zahlungszweck, der Empfänger und der Zahltag ersichtlich sein. Ausgaben bis 250,- EUR bedürfen der Anweisung des zuständigen Vorstandsmitgliedes, über 250,- bis 1000,- EUR durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, darüber hinaus durch den/die Vorsitzende(n).
3. Nach Ablauf des ersten Halbjahres legt der/die Kassenwart/in dem geschäftsführenden Vorstand einen Kassenzwischenbericht vor.
4. Am Jahresabschluss ist die Kasse abzuschließen und der Kassenbericht zu erstellen. Sodann haben 2 Kassenprüfer/innen vor der Jahresmitgliederversammlung die Kassenführung, die Bestände und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden kann außerdem auch vorher eine außerordentliche Prüfung durchgeführt werden.
5. Die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen erfolgt in jedem Jahr durch die Jahresmitgliederversammlung. Wiederwahl ist jeweils für eine(n) Prüfer/in zulässig, damit ein steter Wechsel gewährleistet ist.
6. Der Kassenbericht mit dem Prüfungsbericht ist auf der Jahresmitgliederversammlung bekanntzugeben.

§8 Ahndung von Verstößen

1. Verstöße der Mitglieder gegen
 - a) die Satzung, die Versammlungsbeschlüsse und die Weisungen des Vorstandes,
 - b) die Fischereigesetze, Tierschutz- und Umweltgesetze, die Gewässerordnung und die Weisungen der Gewässerwarte/innen,
 - c) Vereinsschädigendes Verhalten in Wort oder Schrift kann der Vorstand ahnden durch Erteilung eines Verweises, Verpflichtung zur Schadensersatzleistung in voller Höhe oder durch Angelverbot für alle Vereinsgewässer bis zu 1 Jahr.
2. Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist es in jedem Fall zu hören. Gegen solche Maßnahmen des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides Einspruch bei dem Ehrengericht des Vereins erheben, das darüber endgültig entscheidet.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein oder der Übertritt eines ordentlichen Mitgliedes ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich gemeldet werden. Auf Antrag kann der Vorstand bei der Verlegung des Wohnsitzes oder aus sozialen Gründen von Einhaltung der Kündigungsfrist absehen. Der Übertritt eines Mitgliedes in einen anderen Verein innerhalb des Kreisverbandes ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Das Mitglied muss aber eine Bescheinigung des neuen Vereins vorlegen, dass dort die Aufnahme beantragt ist.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) bei wiederholten Verstößen der im § 8 genannten Art,
 - b) wenn die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausgenutzt wird; z. B. durch Verkauf der Beute,
 - c) wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung 6 Monate im Rückstand bleibt.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
 - b) sich durch Fischereivergehen und -übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
 - c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins und der im §1 Ziff. der Satzung genannten Organisationen schädigt.
5. Der Ausschlussbescheid ist mit Gründen schriftlich dem Ausgeschlossenen mitzuteilen. Ihm steht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides der Einspruch bei dem Ehrengericht des Vereins zu, das endgültig entscheidet.
6. Von dem Ausschluss eines Mitgliedes gibt der Verein den anderen Vereinen des Kreisverbandes Nachricht.
7. Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss geht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Austritts oder des Ausschlusses fälligen Beiträge und Gebühren bleibt bestehen.